



Senat 1

*Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig. Die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ hat die Schiedsgerichtbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.*

Wien, 19.09.2023

CR Klaus Herrmann

Krone Multimedia GmbH & Co KG

per E-Mail

Sehr geehrter Herr Chefredakteur Herrmann!

Der Senat 1 des Presserats befasste sich aufgrund von Mitteilungen mehrerer Leserinnen und Leser mit dem Beitrag „Video zeigt dramatischen Rettungseinsatz in Wien“, erschienen am 05.07.2023 auf „krone.at“.

In dem Artikel wird berichtet, dass ein 17-Jähriger nach einer Hausdurchsuchung wegen Drogenbesitzes vor der Polizei geflüchtet und deshalb von einem Dach gesprungen sei. Dabei

habe er sich jedoch so schwer verletzt, dass insgesamt drei Rettungsteams ausgerückt seien, um ihn notärztlich zu versorgen. Laut Berufsrettung Wien habe sich der Jugendliche „so ziemlich alles gebrochen, außer den Kopf“. Er befinde sich aktuell im Krankenhaus, sei jedoch nicht in Lebensgefahr.

Dem Artikel sind mehrere Fotos und ein Video vom Unfallort während des Rettungseinsatzes beigelegt; darin ist der 17-Jährige am Boden liegend erkennbar, während er von den Rettungskräften versorgt wird. Auf einem der Fotos wird der 17-jährige verpixelt und mit nacktem Oberkörper gezeigt.

Mehrere Leserinnen und Leser wandten sich an den Presserat und kritisierten die Veröffentlichung von derartigem Bild- und Videomaterials (trotz Verpixelung) als medienethisch bedenklich.

Der Senat hat beschlossen, in dieser Angelegenheit kein Verfahren einzuleiten. Dabei war vor allem wesentlich, dass die Bildaufnahmen aus weiter Entfernung aufgenommen wurden und der betroffene 17-Jährige darin kaum erkennbar ist; zudem wurde das Gesicht des Betroffenen auf einem der Bilder großflächig verpixelt. Nach Auffassung des Senats wurden die Anonymitätsinteressen des Unfallopfers iSd. Punktes 5.4 somit ausreichend gewahrt (vgl. in dem Zusammenhang die Fälle 2013/S007-II, 2020/301, 2021/324 und 2022/202).

Dennoch weist der Senat darauf hin, dass sich der Abgebildete wegen des Unfalls in einer lebensbedrohlichen Ausnahmesituation befand. Außerdem sind Momente eines Unfalls während der Erstversorgung eindeutig der Privatsphäre zuzurechnen (siehe dazu die Entscheidungen 2018/282 und den Brief 2022/127). In dem Zusammenhang hebt der Senat auch hervor, dass es sich bei dem Abgebildeten um einen 17-Jährigen handelt; bei Bildveröffentlichungen von Jugendlichen ist die Frage eines öffentlichen Interesses daran besonders kritisch zu prüfen (Punkt 6.3 des Ehrenkodex). Im Ergebnis wäre es wünschenswert gewesen, auf die Veröffentlichung des Bild- und Videomaterials ganz zu verzichten.

Im Übrigen bewertet der Senat auch den Umstand kritisch, dass die Bilder von „Leserreportern“ aufgenommen wurden. Offenbar sollen hierdurch unbeteiligte Personen mit einer finanziellen Belohnung dazu motiviert werden, derartiges Bildmaterial bei Unfällen (aber auch bei Verbrechen) im öffentlichen Raum aufzunehmen. Bereits in der Vergangenheit wurde vom Presserat an die Medien appelliert, ihrer Filterfunktion gerecht zu werden und auf derartiges Material von „Leserreportern“ zu verzichten. Wenn sich die „Leserreporter“ in diesen heiklen Situationen nicht zurückhalten, sollten dies zumindest die professionellen Medien tun (siehe die Stellungnahme 2020/039).

Der Senat fordert Sie dazu auf, bei der Bildauswahl zu Unfällen in Zukunft mit mehr Achtsamkeit vorzugehen, insbesondere wenn die Bilder von „Leserreportern“ stammen.

Dieser Brief wird auf der Webseite des Presserats veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen,



Dr. Alexander Warzilek, GF